I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
2.	§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 5 000
3.	§ 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärzt- lichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 5 000
4.	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
5.	§ 4 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
6.	§ 5 Absatz 1 und 4	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
7.	§ 5 Absatz 1 und 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
8.	§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versamm- lung mit mehr als 500 Teilnehme- rinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500

9.	§ 5 Absatz 1	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehme- rinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
10.	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	50 – 250
11.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versamm- lung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
12.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versamm- lung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 2 500
13.	§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
14.	§ 6 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
15.	§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
16.	§ 7 Absatz 1	Durchführung einer Veranstal- tung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
17.	§ 7 Absatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
18.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
19.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
20.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000

21.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
22.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Satz 1 zugelassen worden ist Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
23.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
24.	§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
25.	§ 7 Absatz 5	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
26.	§ 7 Absatz 5	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
27.	§ 8 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
28.	§ 8 Absatz 1 und 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
29.	§ 8 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt	Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
30.	§ 8 Absatz 5 und 6	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
31.	§ 8 Absatz 5 und 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
32.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
33.	§ 9 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
34.	§ 9 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsemp- fänger, Leistungserbrin- gerin oder Leistungs- erbringer sowie alle weiteren Personen	50 – 250
35.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Nichtvorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfän- ger	50 – 250

36.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Erbringung einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 500
37.	§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
38.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
39.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
40.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
41.	§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inan- spruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungs- gäste	250 – 10 000
42.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
43.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
44.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buch- stabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Num- mer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
45.	§ 11 Absatz 3	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsaus- flügen und vergleichbaren touris- tischen Angeboten oder Inan- spruchnahme eines touristischen Angebots	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugsgäste	250 – 10 000
46.	§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 bis 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
47.	§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
48.	§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

49.	§ 14 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske	Besucherin oder	50 – 250
.,.	3 1 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	ohne Ausatemventil	Besucher	200
50.	§ 14 Absatz 3 Satz 2	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein negatives Testergebnis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
51.	§ 14 Absatz 4	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
52.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Aus- übung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
53.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regel- mäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
54.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250
55.	§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
56.	§ 16	Anbietung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
57.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
58.	§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
59.	§ 19 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
60.	§ 20 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
61.	§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250

62.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Betrieb einer von der Schlie- ßungsanordnung betroffenen Ein- richtung für den Publikums- verkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
63.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungs- anordnung betroffen ist	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
64.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	10 000 – 25 000
65.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an Prostitutionsver- anstaltungen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	1 000 – 10 000
66.	§ 23 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
67.	§ 23 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
68.	§ 23 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250

II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Ver- bindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
2.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Ver- bindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Durchführung einer Veranstal- tung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
3.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Ver- bindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
4.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Ver- bindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Durchführung einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weite- ren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
5.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Ver- bindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Teilnahme an einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weite- ren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
6.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Öffnung einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr, ohne dass es sich um eine Verkaufs- stelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000

7.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Inanspruchnahme einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
8.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel und die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
9.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Öffnung einer Gedenkstätte, eines Museums, eines Ausstellungshau- ses, einer Galerie, eines Planetari- ums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
10.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Inanspruchnahme einer Gedenk- stätte, eines Museums, eines Aus- stellungshauses, einer Galerie, ei- nes Planetariums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000